

Endbenutzer-Lizenzvertrag (EULA) für innosolv Software

1 Gegenstand der Lizenz

- 1.1 Die innosolv AG, nachfolgend innosolv genannt, gewährt dem Kunden für die unter seiner Lizenznummer gültig erworbenen, registrierten Programme und Module (im folgenden kurz „Software“ genannt) ein persönliches, nicht übertragbares, nicht abtretbares und nicht ausschliessliches Lizenzrecht zur Eigennutzung.
- 1.2 Das Nutzungsrecht umfasst neben der Software auch alle dazugehörenden Dokumentationen.

2 Umfang der Lizenz

- 2.1 Der Kunde erwirbt die Lizenz ausschliesslich für die eigene Nutzung. Das bedeutet, dass nur der Kunde, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragten, in arbeitsvertragsähnlichen Rechtsverhältnissen stehende Personen auf die Software zugreifen dürfen.
- 2.2 innosolv liefert die jeweils neueste Version der Software.
- 2.3 Der Kunde installiert die Software selbst auf eigene Verantwortung oder lässt sie auf eigene Verantwortung durch seinen Vertriebspartner installieren.
- 2.4 Wird beim Kunden befindliche Software ganz oder teilweise beschädigt oder versehentlich gelöscht, so wird diese – unter Berechnung von allfälligen Auslagen (z.B. Arbeitszeit) – kostenlos ersetzt.

3 Nutzungsbedingungen

- 3.1 Der Kunde erwirbt ein einfaches, räumlich nicht beschränktes und nicht ausschliessliches Nutzungsrecht für die von ihm lizenzierte Software.
- 3.2 innosolv behält sämtliche Rechte, welche in diesem Vertrag dem Kunden nicht ausdrücklich eingeräumt werden. Dazu gehören Eigentumsrechte, Copyright, Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an der Software, Vertriebsrechte, Vermietungsrechte, das Recht zur Erteilung von Unterlizenzen und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Kopien der Programme erstellen. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Von innosolv überlassene Dokumentationen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
- 3.4 Dem Kunden ist es ohne schriftliche Zustimmung von innosolv untersagt, die Software in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen.
- 3.5 Alle Verwertungshandlungen der eigenen Lizenz, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, Gebrauch der innosolv Software von und für Dritte (z.B. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing, Anbietung der innosolv Software as a Service) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von innosolv nicht erlaubt.
- 3.6 Die von innosolv mit der Software ausgelieferten Komponenten von Drittanbietern wie Reporting Werkzeuge, Anzeigeprogramm (Viewer) und dergleichen sind nur für die Verwendung mit der innosolv Software lizenziert und dürfen vom Kunden nicht in anderem Zusammenhang eingesetzt werden.

- 3.7 Der Kunde darf die innosolv Software nicht verändern und insbesondere nicht dekompileieren oder den Quellcode in anderer Weise in eine lesbare oder abänderbare Form bringen.
- 3.8 innosolv verpflichtet sich, Schnittstelleninformationen, soweit technisch machbar und praktisch sinnvoll, jedem Kunden zur Verfügung zu stellen.
- 3.9 Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. von innosolv, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von innosolv und sind strikt geheim zu halten.
- 3.10 Der Kunde hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass alle Personen, die Zugang zu der Software haben, die ihm durch diesen Vertrag auferlegten Pflichten ebenfalls einhalten.
- 3.11 innosolv kann die Einhaltung dieses Lizenzvertrages kontrollieren, indem sie Informationen über Basiszahlen, installierte Lizenzen und dergleichen überträgt. innosolv und der Vertriebspartner des Kunden behandeln diese Informationen streng vertraulich.

4 Rechte bei Mängeln

- 4.1 innosolv gewährleistet, dass der vertragsgemässen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet innosolv dadurch Gewähr, dass sie dem Endkunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzung an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.
- 4.2 Der Kunde unterrichtet innosolv unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) an der Software gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt innosolv, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Solange innosolv von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von innosolv anerkennen; innosolv wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z.B. der vertragswidrigen Nutzung der Software) beruhen.
- 4.3 Die Software weist die für Informatiksysteme übliche Qualität auf. Sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Geringfügige Funktionsbeeinträchtigungen oder Funktionsbeeinträchtigungen, die ganz oder teilweise auf Hardwaremängel, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder Ähnliches zurückzuführen sind, stellen keinen Mangel dar.
- 4.4 Liegt ein Mangel vor, so kann dieser innert 12 Monaten ab Erstinstallation bzw. innert 6 Monaten nach Update geltend gemacht werden. Der Mangel ist umgehend innosolv oder dem Vertriebspartner schriftlich mitzuteilen. innosolv behebt ihn unentgeltlich.

5 Haftung und Haftungsbeschränkung

- 5.1 Eine Haftung von innosolv kann nur durch nachgewiesene Software-Mängel entstehen. innosolv haftet nie für falsche Konfiguration, Fehlmanipulationen, ungenügende Hardware und Kommunikationsleistungen einschliesslich Datensicherheit und dergleichen.
- 5.2 innosolv haftet gegenüber dem Kunden für direkte Schäden aus dem Gebrauch der Software nur, sofern diese auf grobe Fahrlässigkeit oder Absicht zurückzuführen sind. Die Haftung von innosolv für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.
- 5.3 innosolv haftet gegenüber dem Kunden oder Dritten in keiner Weise für irgendwelche indirekten Schäden, Verluste, Forderungen oder Kosten und dergleichen, insbesondere nicht für Aufwendungen des Kunden, Schäden aus Betriebsunterbrüchen, indirekte oder begleitende Schäden und Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen und Ansprüche Dritter.
- 5.4 In jedem Fall sind die Haftungs- und Gewährleistungsansprüche während dem ersten Jahr nach der Installation auf den Lizenzbetrag und danach auf die wiederkehrenden jährlichen Gebühren beschränkt.

- 5.5 Wenn die Software vom Kunden oder Dritten geändert wird, entfällt jede Garantie.
- 5.6 Der Kunde haftet gegenüber innosolv für Schäden aus vertrags- oder rechtswidriger Installation, Nutzung oder Weitergabe der innosolv Software.

6 Pflege / Wartung

- 6.1 Die Pflege der Software umfasst die Korrektur von Fehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Software (neue Releases). Dazu stellt innosolv Updates zur Verfügung.
- 6.2 innosolv kann bei der Erstellung des Updates keine Rücksicht nehmen auf Fremdprogramme, welche vom Kunden im Zusammenhang mit Software von innosolv eingesetzt werden.

7 Vergütung

- 7.1 Der Kunde hat sowohl für die Lizenzgewährung als auch für die Pflege der Software eine Vergütung (Gebühr) zu bezahlen. Die Gebühr für die Lizenzgewährung ist einmalig oder wiederkehrend (abhängig vom gewählten Lizenzmodell) und die Gebühr für die Pflege der Software ist wiederkehrend.
- 7.2 Die Gebühren richten sich nach der jeweilig gültigen Preisliste von innosolv und werden aufgrund der aktuellen Basiszahlen (wie Anzahl Einwohner gemäss BFS Statistik, Anzahl Messstellen) bestimmt. innosolv ist jederzeit berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten eine Anpassung der Preisliste vorzunehmen. innosolv macht die Gründe für die Anpassung der Preisliste angemessen bekannt.
- 7.3 Nehmen bei einmaligen Gebühren die Basiszahlen derart zu, dass gemäss aktueller Preisliste eine höhere Gebühr geschuldet wäre, kann innosolv eine Zusatzgebühr für die Lizenzenerweiterung verlangen. Die prozentuale Zunahme der Gebühr entspricht dabei maximal der prozentualen Zunahme der Lizenzbasis. Ergibt sich eine tiefere Gebühr, erfolgt keine Rückerstattung.
- 7.4 Die wiederkehrenden Gebühren verstehen sich pro volles Kalenderjahr und sind vom Kunden jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus zu bezahlen.
- 7.5 Programmänderungen und -erweiterungen – auch aufgrund von Gesetzesänderungen - können zusätzlich kostenpflichtig sein.

8 Dauer und Beendigung

- 8.1 Die Nutzungsrechte an der innosolv Software gehen erst mit Zustellung des unterzeichneten Lizenzvertrages und der vollständigen Bezahlung auf den Kunden über.
- 8.2 Erfolgt die Zustellung des unterzeichneten Lizenzvertrages und/oder die Bezahlung der vertragsgemässen Vergütung auch innert angemessener Nachfrist nicht, kann innosolv vom Kunden die Rückgabe der gelieferten Sachen und/oder die schriftliche Bestätigung verlangen, dass diese und alle Kopien vernichtet sind.
- 8.3 Der Kunde kann den Lizenzvertrag für die Software jederzeit durch schriftliche Mitteilung an innosolv auf den 31. Dezember unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung eines lizenzierten Programmes erstreckt sich in jedem Fall auf alle abhängigen Programmteile.
- 8.4 Bei vertragskonformer Nutzung der innosolv Software kann innosolv diesen Lizenzvertrag nicht kündigen. Falls der Kunde hingegen in erheblicher Weise gegen den Lizenzvertrag verstösst, namentlich den Umfang des ihm eingeräumten Lizenzrechts missachtet oder Urheberrechte von innosolv verletzt, kann innosolv diesen Lizenzvertrag ohne vorgängige Abmahnung mit sofortiger Wirkung kündigen.

- 8.5 Bei Auflösung des Lizenzvertrags hat der Kunde keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von einmaligen oder wiederkehrenden Gebühren. Er ist jedoch verpflichtet, die Software inkl. Kopien und Dokumentationen zu löschen. Auf Verlangen von innosolv hat der Kunde die Vernichtung bzw. Löschung der Software schriftlich zu bestätigen. Leistet er diese Bestätigung nicht oder erhält der Vertriebspartner oder innosolv Kenntnis davon, dass der Kunde das Betreffende nicht vernichtet bzw. gelöscht hat, hat der Kunde auch weiterhin die vereinbarte wiederkehrende Gebühr zu entrichten, bis er dessen Vernichtung bzw. Löschung schriftlich bestätigt hat.
- 8.6 Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

9 Allgemeine Bestimmungen

- 9.1 Die Rechte des Kunden gegenüber innosolv sind in diesem Lizenzvertrag abschliessend festgehalten.
- 9.2 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen neben diesem Lizenzvertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt und von beiden Vertragsparteien rechtsgültig unterzeichnet wurden.
- 9.3 Der Kunde stimmt der Aufnahme auf die Kundenlisten der innosolv und den damit verbundenen Publikationen zu, sofern er dies nicht schriftlich verweigert.
- 9.4 Sollten Teile dieses Lizenzvertrages ungültig sein, gelten die restlichen Bestimmungen weiter. In diesem Fall ist der Vertrag unter Beizug der gesetzlichen und branchenüblichen Regeln so zu gestalten, dass der wirtschaftliche Erfolg so weit als möglich erreicht wird.
- 9.5 Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Gerichtsstand für beide Parteien ist St. Gallen.

Mit der rechtsgültigen Unterschrift stimmt der Kunde dem vorliegenden Endbenutzer-Lizenzvertrag zu.

Firma _____

Lizenz-Nr. _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Name _____
